

Außerordentliche Hauptversammlung

der

BUWOG AG

am 4. Mai 2018

Beschlussvorschläge

des Aufsichtsrats und des Vorstands zu den Punkten der Tagesordnung
gemäß § 108 AktG

Zu Punkt 1) der Tagesordnung: Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

Beschlüsse:

- a) Herr Rolf Buch wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.
- b) Herr Prof. Dr. A. Stefan Kirsten wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.
- c) Frau Helene von Roeder wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.
- d) Frau Sabine Gleiß wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.
- e) Herr Dr. Fabian Heß wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat der BUWOG AG gewählt.

Begründung:

Bedingt durch die erfolgreiche Durchführung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der VONOVIA SE vom 5. Februar 2018 und im Einklang mit dem zwischen der BUWOG AG und VONOVIA SE abgeschlossenen Business Combination Agreement vom 18. Dezember 2017 legten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) Herr Mag. Vitus Eckert (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Prof. Dr. Volker Riebel, Frau Dr. Jutta A. Dönges, Herr Stavros Efremidis und Frau DI Caroline Mocker, MSc MRICS ihre Mandate

mit Wirkung der Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2018 vorzeitig nieder.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Zum Zeitpunkt der 4. ordentlichen Hauptversammlung im Oktober 2017 bestand der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

Die Anzahl von sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern im Aufsichtsrat soll beibehalten werden. In der kommenden Hauptversammlung sind somit fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die Zahl von sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beizubehalten und die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Demgemäß werden Herr Rolf Buch, Herr Dr. A. Stefan Kirsten, Frau Helene von Roeder, Frau Sabine Gleiß und Herr Dr. Fabian Heß vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die geforderte fachliche und persönliche Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern einerseits sowie Diversitätsanforderungen und die neuen Beteiligungsverhältnisse mit VONOVIA SE als Mehrheitsaktionär andererseits.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde nicht erhoben. Damit ist eine Gesamterfüllung nach § 86 Abs. 7 AktG erforderlich. Unter Berücksichtigung von sechs Kapitalvertretern im Aufsichtsrat und drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat sind zumindest drei Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern zu besetzen.

Alle vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.buwog.com) veröffentlicht sind.

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens bis 24. April 2018 zugehen und von der Gesellschaft spätestens am 26. April 2018 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Hinweis:

Die Lebensläufe sowie die Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG der für die Wahlen in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung: Änderung des Wirtschaftsjahres

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss:

Das Wirtschaftsjahr der BUWOG AG wird dahingehend abgeändert, dass beginnend mit 01.01.2019 das Wirtschaftsjahr der BUWOG AG dem Kalenderjahr entspricht. Bis dahin wird das laufende Wirtschaftsjahr als Rumpfgeschäftsjahr fortgeführt. Alle vorherigen anderslautenden Beschlüsse werden hierdurch aufgehoben. Die Satzung wird in § 23 in der Weise geändert, dass § 23 der Satzung folgenden Wortlaut erhält:

„Das seit 01. Mai 2018 laufende Geschäftsjahr endet mit 31. Dezember 2018. Für den Zeitraum von 01. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab 01. Jänner 2019 läuft das Geschäftsjahr vom 01. Jänner eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember und entspricht dem Kalenderjahr.“

Wien, 13. April 2018